



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 21. Dezember 2016

Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KE nG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) Stellung nehmen zu können.

Die Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) an die Inhalte der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) werden vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die Harmonisierung mit anderen kantonalen Energiegesetzgebungen wird positiv bewertet.

Vor dem Hintergrund des für energierelevante Gemeinden obligatorischen Richtplans Energie ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum im Zuge der Überarbeitung der Kantonalen Energiegesetzgebung den betroffenen Gemeinden nicht mehr Kompetenzen zur sachgerechten Umsetzung eingeräumt werden. Dass der Anteil erneuerbare Energie durch die Gemeinden erhöht werden kann, ist ungenügend und auch nicht immer zielführend. Beispielsweise wenn Gemeinden Wärmeverbände mit erneuerbaren Energieträgern (Grundwasser, Abwärme, Anergienetze, etc.) fördern möchten, brauchen sie dazu Instrumente, mit welchen sie auf beschränkten Territorien flexibel und mit einer entsprechenden Übergangsfrist Anschlusspflichten erwirken können. Die jeweilige Anpassung der Baurechtlichen Grundordnung ist zu träge, aufwändig und langfädig.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Artikel 13, Absatz 1:

Der Gemeinderat begrüsst die Neuformulierung der in Bern angesehenen Gemeinde-Autonomie, die den Gemeinden die Möglichkeit für weitergehende Vorschriften gibt. Die Gesamtbetrachtung der Energieversorgung einer Überbauung ermöglicht den Gemeinden und Bauherrschaften auch Vorgaben betreffend Mobilität einzubringen.

Die Gemeinden sollten allerdings erweiterte Möglichkeiten haben zum Beispiel für Vorschriften für nachhaltige Konzepte bei Überbauungsordnungen oder lokale Anschlusspflichten an Gemeinschaftswerke zur erneuerbaren Wärmeversorgung. Nur so können die Ziele der kommunalen Richtplanung Energie erreicht werden.

Artikel 15, Absatz 1:

Bestehend: Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird, sofern es vorwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben wird.

Der Gemeinderat wünscht sich eine Konkretisierung dieser Vorschrift, der Begriff „vorwiegend“ impliziert einen grossen Interpretationsspielraum. Er beantragt folgende Anpassung: Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird, sofern **der Wärmebedarf mit Abwärme oder Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt wird. Spitzenlastdeckung oder Redundanz mit nicht erneuerbaren Energien ist zulässig.**

Artikel 16, Absatz 1:

Bestehend: Wer 50 Prozent des gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 nicht überschreitet, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.

Die bestehende Formulierung schliesst eine Beheizung mit Öl nicht aus. Der Gemeinderat beantragt deshalb folgende Anpassung:

Wer 50 Prozent des gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 nicht überschreitet, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden, **sofern die Wärmeerzeugung zu mindestens 70 Prozent erneuerbar erfolgt.**

Artikel 36a, Absatz 2:

Für bestehende Gebäude ist ein GEAK zu erstellen, wenn diese veräussert werden. Er ist den Käuferinnen und Käufern vorzulegen.

Der Gemeinderat ist mit dieser Formulierung einverstanden, wünscht sich aber eine restriktivere Ausnahmeregelung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass einzig die Auflösung des Güterstands nicht als Veräusserung gelten soll.

Artikel 36a, Absatz 3:

Der Gemeinderat beantragt, dass ein dritter Absatz in die Gesetzgebung aufgenommen wird:

Vermieter und Vermieterinnen sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern einen GEAK vorzulegen, der maximal 9 Jahre alt ist.

Artikel 39a, Absatz 1:

Der Artikel wird begrüsst. Der Gemeinderat fordert jedoch, dass in der KEnV eine Erhöhung bei Einfamilienhäusern auf 30 W Peak PV/m² vorgenommen wird.

Begründung: Wie richtig festgehalten wird, ist eine Erhöhung meistens möglich und bei den sinkenden Preisen für PV-Anlagen auch lohnend. Die Selbstversorgung mit Strom soll gefördert werden, um die wegfallende Produktion durch das Stilllegen der AKWs zu kompensieren und die Stromnetze zu entlasten.

Artikel 40, Absatz 3:

Bisher: In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nicht gestattet.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch bei Heizungsersatz in bestehenden Wohnbauten Ölheizungen verboten werden müssen. Er beantragt deshalb folgende Anpassung:

In neuen Wohnbauten sowie in bestehenden Gebäuden bei Heizungsersatz sind Ölheizungen nicht gestattet, sofern die öffentliche Hand Eigentümerin ist. Bei privaten Eigentümerinnen und Eigentümern können begründete Ausnahmen bewilligt werden. Weitere zur Umsetzung der Richtplanung Energie notwendige Regulationen können mit angemessener Übergangsfrist durch die Gemeinde festgeschrieben werden.

Die Ausnahmen für private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in der kantonalen Energieverordnung abschliessend aufzuführen. Zusätzlich sind Sanktionsmassnahmen bei Nichteinhaltung zu definieren. Mit der Vergrösserung der Gemeindekompetenz wird die Planungs- und Investitionssicherheit für Kundinnen und Kunden sichergestellt und die Anlagekosten (und damit der Endpreis) können optimiert werden. Das ist insbesondere bei Wärmeverbänden entscheidend. Ohne diese zusätzliche Gemeindegouvernanz kann nicht auf gemeindegewissenspezifische Eigenheiten bei der Umsetzung der kommunalen Energieleitpläne reagiert werden.

Artikel 40a, Absatz 1:

Bisher: Wird in bestehenden Wohnbauten der Wärmeerzeuger ersetzt, sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Forderung nach nur 10 Prozent erneuerbarer Energie nicht kompatibel mit der kantonalen Energiestrategie 2006 ist, die der Stadt Bern als wichtige Vorlage für die Erarbeitung der kommunalen Energieleitplanung diente. Er beantragt deshalb folgende Änderung:

Wird in bestehenden Wohnbauten der Wärmeerzeuger ersetzt, sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie ~~90~~ **30** Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.

Artikel 51, Absatz 1:

Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.

Der Gemeinderat ist mit der Formulierung einverstanden. Im Erläuterungsbericht auf Seite 13 steht, dass die Übergangsfrist 2 Jahre beträgt. Diese Übergangsfrist ist aus Sicht des Gemeinderats zu kurz, da der Vollzug noch völlig unregelt ist. Er beantragt folgende Formulierung:

...Kontrolle und Vollzug werden in der kantonalen Energieverordnung geregelt. Die Übergangsfrist beträgt 5 Jahre.

Artikel 52, Absatz 4:

Bestehend: Für neue kommunale Gebäude oder bei Gesamtrenovierungen von kommunalen Gebäuden gelten erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung.

Die Gemeinde Bern besitzt eine grosse Anzahl historischer Gebäude. Bei diesen ist es nicht immer möglich, durch Renovation die GEAK-Effizienzklasse B zu erreichen. Um zu verhindern, dass historische Schulhäuser oder Verwaltungsgebäude nicht mehr genutzt

werden können, weil sie nicht gesetzeskonform renoviert werden können, beantragt der Gemeinderat folgende Ergänzung:

Für neue kommunale Gebäude oder bei Gesamtrenovationen von kommunalen Gebäuden gelten erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung. **Eidgenössisch oder Kantonal denkmalgeschützte Liegenschaften haben die bestmögliche Effizienzklasse zu erreichen.**

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber